

HINWEISE für die Beratung somalischer Asylantragsstellerinnen zum Thema frauenspezifische Verfolgung

Somalia gehört zu den Herkunftsländern, bei denen Frauen häufig frauenspezifische Fluchtgründe gelten machen oder machen könnten. Das vorliegende Factsheet soll Berater*innen für die systematischen Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen von Frauen und für frauenspezifische Verfolgungskonstellationen, die im Asylverfahren relevant sein können, sensibilisieren. Es ersetzt keineswegs die individuelle rechtliche Beratung und kann die verschiedenen Verfolgungskonstellationen nur beispielhaft und nicht abschließend/vollständig darstellen.

GLIEDERUNG

I. Zur asylrelevanten Situation von Frauen in Somalia

II. Frauenspezifische Verfolgungskonstellationen

1. FGM/C (Female genital mutilation/cutting)
2. Zwangsverheiratung
3. Häusliche Gewalt
4. Sexualisierte Gewalt
5. Versklavung in Form von Arbeitsausbeutung
6. Bestrafung aufgrund des Verstoßes gegen traditionelle Sitten- und Bekleidungs Vorschriften

INFORMATIONS- UND BERATUNGSSTELLE

für frauenspezifische asyl- und aufenthaltsrechtliche Fragen

Rechtsanwältin Lena Ronte, Benita Suwelack,

JANUAR 2022

I. Zur asylrelevanten Situation von Frauen in Somalia

„Die aktuelle Verfassung betont in besonderer Weise die Rolle und die Menschenrechte von Frauen und Mädchen und die Verantwortung des Staates in dieser Hinsicht. Tatsächlich ist deren Lage jedoch weiterhin besonders prekär. Internationalen Organisationen zufolge liegt der Gender Inequality Index für Somalia bei 0,776, womit es an vierthöchster Position weltweit liegt. Frauen und Mädchen bleiben den besonderen Gefahren der Vergewaltigung, Verschleppung und der systematischen sexuellen Versklavung ausgesetzt. Binnenvertriebene Frauen sind besonders anfällig für sexuelle Gewalt durch bewaffnete Männer, darunter Regierungssoldaten und Mitglieder von Milizen. [...] Weiterhin werden Fälle sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt häufig als Kavaliärsdelikte abgetan [...]. [...] Grundsätzlich gelten die aus der Schari'a interpretierten Regeln des Zivilrechts und Strafrechts, die Frauen tendenziell benachteiligen bzw. einem (übersteigerten) paternalistischen Ansatz folgen, weiterhin in weiten Teilen Somalias. Für Frauen gelten entsprechend andere gesetzliche Maßstäbe als für Männer. So erhalten beispielsweise Frauen nur 50 % der männlichen Erbquote. Bei der Tötung einer Frau ist im Vergleich zur Tötung eines Mannes nur die Hälfte des an die Familie des Opfers zu zahlenden „Blutgeldes“ vorgesehen. Erwachsene Frauen und viele minderjährige Mädchen werden zur Heirat gezwungen. Häusliche Gewalt gegen Frauen ist weit verbreitet. Vergewaltigung ist zwar gesetzlich verboten, strafrechtliche Verfolgung von Vergewaltigungen erfolgt in der Praxis aber kaum. In den von al-Shabaab kontrollierten Gebieten werden diese Regeln in extremer Weise angewandt – mit der entsprechenden Weitergehen der Diskriminierung von Frauen als Folge. Es gibt Berichte, die nahelegen, dass sexualisierte Gewalt von al-Shabaab gezielt als Taktik im bewaffneten Konflikt eingesetzt wird. Es gibt keine Ausweichmöglichkeiten hinsichtlich der grundsätzlich diskriminierenden Auslegungen der zivil- und strafrechtlichen Elemente der Schari'a.[...]

Somalia ist weiterhin das Land mit der weltweit höchsten Rate an weiblicher Genitalverstümmelung (FGM). Die VN beziffern den Anteil der betroffenen Frauen zwischen 15 und 49 Jahren auf 98,8%. In der Regel erleiden dabei Mädchen im Alter von zehn bis 13 Jahren die Genitalverstümmelung in ihrer weitreichendsten Form (Typ III der WHO-Klassifizierung bzw. so genannte pharaonische Beschneidung/Infibulation. Entsprechend verbreitet sind die hieraus resultierenden Gesundheitsprobleme der Betroffenen. Häufig findet die Beschneidung in hygienisch widrigen Zuständen statt, aufgrund von Infektionen oder großem Blutverlust überleben viele die Verstümmelung nicht.“ (vgl. Lagebericht Auswärtiges Amt vom 18.04.2021, S. 15ff., geschlechtsspezifische Verfolgung).

Zur asylrelevanten Situation von Frauen in Somalia siehe auch ausführlich

EASO, Country of Origin Report, Somalia Targeted Profiles, September 2021, S. 29ff:

https://www.ecoi.net/en/file/local/2060580/2021_09_EASO_COI_Report_Somalia_Targeted_profiles.pdf

II. Frauenspezifische Verfolgungskonstellationen

1. FGM/C (Female genital mutilation/cutting)

Somalia ist das Land mit der höchsten Beschneidungsrate der Welt (98,8 %). Beschneidungen finden unabhängig von der gesellschaftlichen Stellung und vom Lebensumfeld der Frauen statt. In Somalia werden alle Formen von Beschneidungen, Typ I-IV WHO, praktiziert. Die Beschneidung wird in der Regel vor Eintritt der Pubertät, die gleichzeitig die Heiratsfähigkeit definiert, vorgenommen. Die am häufigsten vorkommende Form ist die pharaonische Beschneidung (Typ-III WHO). Das heißt, das gesamte äußerlich sichtbare Genitale wird herausgeschnitten und die offene Wunde bis auf ein kleines Loch vollständig zugenäht oder mit Dornen verschlossen (Infibulation). Mit diesem fast vollständigen Verschluss sollen die Frauen ihre „Reinheit“ und Jungfräulichkeit beweisen. Zudem entspricht die beschnittene Vulva dem in der Gesellschaft vorherrschenden Schönheitsideal einer glatten, geschlossenen, unauffälligen Scham. Frauen, die nicht beschnitten wurden, sind in der somalischen Gesellschaft schwerwiegenden Stigmatisierungen ausgesetzt, sie gelten als unrein und nicht verheiratbar. Die sozialen Normen greifen so tief, dass sich Mütter - selbst wenn sie über die Folgen von FGM/C aufgeklärt sind - für die Genitalverstümmelung ihrer Töchter entscheiden, um die soziale Integration und die wirtschaftliche Sicherheit ihrer Töchter (durch Heirat) nicht zu gefährden.

Für das Asylverfahren sind im Wesentlichen drei Konstellationen zu unterscheiden:

a. Frauen und Mädchen, die bisher unversehrt sind

Unversehrte Frauen und Mädchen erhalten nach Vorlage eines Attestes über ihre Unversehrtheit in der Regel eine Flüchtlingsanerkennung. Eltern von unversehrten Töchtern werden vom BAMF in den Anhörungen zu ihren eigenen Erfahrungen mit FGM/C befragt, zu der Praxis innerhalb der Familien und dazu, ob sie in der Lage wären, eine Beschneidung ihrer Tochter zu verhindern. Bei einer Verfolgungswahrscheinlichkeit von fast 100 % (Inzidenz liegt bei 98,8 %) ist diese Befragung eigentlich überflüssig, da unrealistisch, wird aber weiterhin praktiziert. Die wenigen Mädchen und Frauen, die aus dem eigentlichen Beschneidungsalter heraus sind und nicht beschnitten wurden berichten, dass ihre Unversehrtheit spätestens mit ihrer Verheiratung „öffentlich“ würde und sie dann von Zwangsbeschneidungen, Verstoßungen und schweren Stigmatisierungen bedroht wären.

b. Frauen und Mädchen, die Typ I – II oder IV Beschneidungen erlitten haben

Betroffene Frauen und Mädchen sind ebenfalls, häufig vor Eheschließungen, von Zweitbeschneidungen und Infibulationen bedroht, weil Typ- I und Typ II Beschneidungen, nicht als „richtige Beschneidung“ akzeptiert werden.

c. Frauen und Mädchen, die Typ III Beschneidungen erlitten haben

Infibulierten Frauen drohen häufig De- und Re-Infibulationen.

Sie müssen für den ersten Geschlechtsverkehr „geöffnet“ bzw. defibuliert werden. Dies geschieht auf unterschiedliche Art und Weise. Einige Frauen berichten, dass sie in der Hochzeitsnacht von einer Beschneiderin - die eigens dafür kam - aufgeschnitten wurden. Andere Frauen berichten, dass der Ehemann selbst sie aufgeschnitten hat. Wieder andere Frauen erzählen, dass der Ehemann die Beschneidungsnarbe durch anhaltende Penetrationsversuche, manchmal über Wochen, „geöffnet“ hat. Nach der Empfängnis kann der Ehemann verlangen, dass seine Frau vorerst wieder verschlossen wird. Alle diese Maßnahmen sind mit Gesundheitsrisiken und mit unbeschreiblichen Schmerzen verbunden.

Infibulierten Frauen droht zudem häufig nach jeder Geburt oder auch im Falle einer erneuten Eheschließung erneut ein Verschluss der Vagina. Dies hat ästhetische Gründe, soll aber auch die Reinheit und „Jungfräulichkeit“ der Frauen suggerieren. Viele Frauen formulieren die Angst, wenn sie eine Re-Infibulation ablehnen, als Sexualpartnerin für ihren Ehemann weniger attraktiv zu sein und verlassen zu werden und damit auch ihre soziale Absicherung zu verlieren. Die Frauen stehen unter einem enormen Druck, eine Re-Infibulation vornehmen zu lassen.

Neben den erneut drohenden Beschneidungen und den De- und Re-Infibulationen sind alle beschnittenen Frauen von den körperlichen und seelischen Folgen der Beschneidung betroffen. Um nur einige zu nennen: Trauma und Traumafolgestörungen, Harnwegsinfektionen, Infektionen des Intimbereichs, Fistelbildungen, Sexualstörungen.

Es ist von enormer Bedeutung für die Betroffenen Frauen und Mädchen, eine gynäkologische Untersuchung durch eine/n erfahrene/n Ärzt*in vornehmen zulassen. Leider gibt es nur sehr wenige Ärzt*innen, die mit FGM/C vertraut sind, kultursensibel beraten und untersuchen und überhaupt in der Lage sind, den jeweiligen Typ der Beschneidung zuverlässig zu diagnostizieren. Es ist deshalb dringend notwendig, sich z.B. über eine Frauenberatungsstelle oder Flüchtlingsberatungsstelle zu informieren, welche/r Ärzt*in in der Region zu empfehlen ist.

Für von FGM/C betroffenen Frauen bestehen verschiedene operative Möglichkeiten zur „Rekonstruktion“; hierbei ist Vorsicht geboten und es bedarf unbedingt einer Beratung durch Fachberatungsstellen und explizit auf FGM/C spezialisierte Ärzt*innen.

QUELLEN:

Wichtige Fragen und Antworten zum Thema FGM

<https://www.igfm.de/wichtige-fragen-und-antworten-zum-thema-fgm/>

ACCORD Anfragebeantwortung zu Somalia: Verbreitung von FGM, rechtliche Bestimmungen und Organisationen

<https://www.ecoi.net/de/dokument/2027861.html>

Somalia FGM 28toomany

<https://www.28toomany.org/country/somalia/>

Somalia weibliche Genitalverstümmelung

<https://www.frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/weibliche-genitalverstuemmung/unser-engagement/aktivitaeten/genitalverstuemmung-in-afrika/fgm-in-afrika/1430-somalia>

2. Zwangsverheiratung

Viele Frauen werden zum Zwecke der Zwangsverheiratung von Al-Shabaab verschleppt; tatsächlich werden sie in den Lagern der Al-Shabaab aber im Rahmen der „Ehe“ vor allem als Sexsklavinnen missbraucht. Frauen berichten hier von sehr brutalen Praktiken und Vorgehensweisen. Frauen, die sich einer Zwangsehe mit einem Milizionär widersetzen oder entziehen, müssen mit schweren Bestrafungen bis hin zur Tötung rechnen. Letztendlich werden die betroffenen Frauen (ähnlich wie Männer, die sich einer Zwangsrekrutierung entziehen) seitens der Al-Shabaab als abtrünnig angesehen und verfolgt. Zu der frauenspezifischen Verfolgung kann somit eine religiös-politisch motivierte Verfolgung hinzutreten.

Auch verheiratete Frauen sind vor eine Zwangsverheiratung nicht geschützt, da die Al-Shabaab die zuvor geschlossene Ehe häufig nicht anerkennt und für nichtig erklärt. Für Frauen, die in den Zwangsehen vergewaltigt wurden und vielleicht sogar schwanger geworden sind, schließt sich häufig eine weitere Diskriminierung und Verfolgung seitens der (Clan-) Familie an, weil sie durch die Vergewaltigung als unrein gelten und unehelich schwanger geworden sind.

Zwangsverheiratungen und Minderjährigenehen sind in Somalia immer noch weit verbreitet. Aufgrund der „Normalität“ arrangierter Ehen berichten viele Frauen häufig erst auf direkte Nachfrage, dass sie gegen ihren Willen verheiratet wurden. Die Verheiratung von Mädchen ist in Somalia eng mit finanzieller und sozialer Absicherung verknüpft. Mädchen gelten in der stark patriarchal geprägten Gesellschaft Somalias insgesamt als weniger wert und stellen häufig eine finanzielle Belastung für die Familie dar. Mit der Eheschließung geht die Versorgungspflicht auf den Ehemann über. Dies kann ein Grund dafür sein, Mädchen möglichst früh zu verheiraten. Die Verheiratung birgt aber auch weitere finanzielle Vorteile für die Familie. Insbesondere der Brautpreis, der bei jeder Eheschließung an die Familie der Frau zu zahlen ist, ist für viele Familien nicht nur eine willkommene, sondern teilweise überlebensnotwendige finanzielle „Einnahmequelle“. Je jünger das Mädchen bzw. je älter der zukünftige Ehemann ist, desto höher ist üblicherweise der Brautpreis. Dies führt dazu, dass häufig sehr junge Mädchen als Zweit- oder Drittfrau an erheblich ältere Männer verheiratet werden. Gleichzeitig hoffen viele Familien, dass die Mädchen bzw. Frauen, es bei ihren Ehemännern besser haben und dass sie mit der Ehe sozial abgesichert und vor Übergriffen besser geschützt sind.

Frauen und Mädchen, die aus den Ehen fliehen und Schutz bei ihrer Familie suchen, werden häufig von ihren eigenen Familien zurückgebracht, auch aus Angst, dass ansonsten der Brautpreis zurückgezahlt werden muss. Fliehen die Frauen immer wieder oder fügen sich nicht, müssen sie mit brutaler Gewalt und/oder Verstoßung sowohl durch die eigene Familie, wie auch durch die des Ehemannes rechnen.

Frauen haben ohne das Einverständnis des Ehemannes und die Unterstützung ihrer eigenen Familie keine Chance eine Scheidung durchzusetzen. Eine Scheidung ist zudem mit einem starken Stigma verbunden. Wenn es zu einer Scheidung kommt, wird häufig den Mädchen und Frauen die Schuld gegeben, schlechte Ehefrauen zu sein, es eben “nicht geschafft“ haben, den Ehemann an sich zu binden. Der gesellschaftliche Status der Frau wird meist allein an ihren Fähigkeiten als Ehefrau und Mutter gemessen.

Es gibt zudem Berichte von Frauen, die im Rahmen von Clankonflikten zur Friedensstiftung, zwangsverheiratet wurden.

QUELLEN:

Landinfo marriage and divorce

<https://landinfo.no/wp-content/uploads/2018/09/Report-Somalia-Marriage-and-divorce-14062018-2.pdf>

Anfragebeantwortung zu Somalia: Informationen zu Zwangsheirat

<https://www.ecoi.net/de/dokument/1140330.html>

ACCORD, Anfragebeantwortung zu Somalia: Zwangsannullierung von Ehen verheirateter Paare durch die al-Shabaab und Fälle von Zwangsverheiratung von Frauen durch die al-Shabaab

<https://www.ecoi.net/de/dokument/1334428.html>

3. Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt ist in Somalia weit verbreitet und wird toleriert. Das Ausmaß der Gewalt ist häufig besonders drastisch. Viele Frauen berichten, dass sie, damit sie nicht entkommen über Tage und Wochen angebunden, geschlagen, vergewaltigt, gedemütigt und schwer misshandelt wurden. Die häusliche Gewalt kann von den Eltern, vom Ehemann aber auch von anderen Familienangehörigen ausgehen. Es gibt für die betroffenen Frauen kaum Möglichkeiten, häuslicher Gewalt zu entkommen. Wie unter 2. beschrieben werden Mädchen und Frauen, wenn sie fliehen, häufig zu ihren Ehemännern zurückgebracht oder auch selbst für die erlittene Gewalt verantwortlich gemacht. Eine Scheidung ist wie oben beschrieben häufig keine Option bzw. unmöglich.

QUELLEN:

Somalia-Lagebericht Auswärtiges Amt vom 18.04.2021, Situation von Frauen in Somalia

<https://www.frauenrechte.de/informationen/dokumentationsstelle/geschlechtsspezifische-gewalt-in-herkunftslandern?task=download.send&id=41&catid=2&m=0>

4. Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt gehört zum Alltag vieler somalischer Frauen und wird von allen Bürgerkriegsparteien sowie von unbekannten Dritten ausgeübt. Binnenvertriebene Frauen sind aufgrund ihrer vulnerablen Situation besonders häufig Opfer sexualisierter Gewalt.

Insbesondere Al-Shabaab nutzt sexualisierte Gewalt gegen Frauen als Machtdemonstration

und auch als Bestrafung für unkonformes Verhalten. Durch Vergewaltigungen werden die betroffenen Frauen schwer stigmatisiert, insbesondere, wenn sie dadurch ihre Jungfräulichkeit verlieren. Wenn sie bereits verheiratet sind, besteht die Gefahr, dass die Vergewaltigung durch das Umfeld aber auch die Al-Shabaab selbst, als von der Frau begangener Ehebruch gedeutet wird. Viele Frauen versuchen sexuelle Übergriffe deshalb zu verheimlichen. Sexualisierte Gewalt gegen Frauen wird von Al-Shabaab auch genutzt, um eine Unterstützung durch männliche Familienangehörige zu erzwingen.

Frauen, die einem Minderheitenclan oder einer ethnischen Minderheit angehören, sind in extremen Maß sexualisierter Gewalt durch Angehörige höherrangiger, regional herrschender Clans ausgesetzt. Sie sind leichte Opfer, weil aufgrund ihrer untergeordneten gesellschaftlichen Stellung - und der Wehrlosigkeit ihres Clans - keine Gegenwehr und keine Vergeltungsmaßnahmen zu erwarten sind. Auch im Rahmen von Clan-Konflikten z.B. um Land oder Eigentum kann sich die sexualisierte Gewalt als Machtdemonstration und als "Beschmutzung" der ohnehin unterlegenen Minderheit zeigen.

QUELLEN:

Somalia-Lagebericht Auswärtiges Amt vom 18.04.2021, Situation von Frauen in Somalia

<https://www.frauenrechte.de/informationen/dokumentationsstelle/geschlechtsspezifische-gewalt-in-herkunftslandern?task=download.send&id=41&catid=2&m=0>

5. Versklavung in Form von Arbeitsausbeutung

Insbesondere Al-Shabaab, aber auch andere Milizen verschleppen Frauen immer wieder, nicht nur für Zwangsverheiratungen, sondern auch zur Arbeitsausbeutung, als Köchinnen, Putzfrauen etc.

6. Bestrafung aufgrund des Verstoßes gegen traditionelle Sitten- und Bekleidungs Vorschriften

In den von der Al-Shabaab kontrollierten Gebieten kommt es häufig zu Bestrafungen bis hin zu Tötungen von Frauen, die sich aus Sicht der Al-Shabaab unislamisch verhalten. Frauen berichten von Stockschlägen, öffentlichen Auspeitschungen und anderer Gewalt, weil sie gegen Bekleidungs Vorschriften verstießen, weil sie gegen den Willen der Al-Shabaab eigene Geschäfte führten oder weil sie, aus Sicht der Al-Shabaab, unehelich mit Männern verkehrten.

Viele Frauen fliehen weil sie befürchten aufgrund einer un- oder außerehelichen Beziehung verfolgt zu werden. Im Falle des Verdachtes des un- oder außerehelichen Geschlechtsverkehrs oder der Geburt eines un- oder außerehelichen Kindes, auch im Fall von Vergewaltigungen, droht den betroffenen Frauen Verstoßung, schwere Bestrafungen bis hin zur Steinigungen, und zwar nicht nur in Al-Shabaab Gebieten.

